

**HAUS FÜR KINDER UND FAMILIEN**



**Katholische  
Kindertagesstätte  
St. Ludgerus**

## **Kinder- und Gewaltschutzkonzept**

Katholische Kindertagesstätte

St. Ludgerus

Aurich

## Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht.....	2
0. Leitbild .....	3
1. Vorwort .....	3
2. Gesetzliche Grundlagen.....	3
2.1 Kinderrechte.....	5
3. Risikoanalyse: Trägerverantwortung/ Haltung Mitarbeitende/ Familien .....	5
3.1 Träger .....	5
3.2 Perspektive Einrichtung / Struktur .....	6
3.3 Nähe und Distanz .....	7
3.3.1 Beispielhafte Situationen in Bezug auf Nähe und Distanz: .....	7
3.4 Handlungsleitlinien.....	9
3.5 Verhaltenskodex.....	9
3.6 Verhaltensampel .....	10
3.7 Perspektive Familien .....	11
3.8 Adultismus.....	11
4. Partizipation .....	12
4.1 Anforderungen an die pädagogische Fachkraft .....	12
4.2 Das Kind als wichtiger Teil der Gesellschaft .....	13
4.3 Formen der Beteiligung.....	13
4.4 Methoden der Beteiligung .....	13
4.5 Partizipation Eltern.....	14
4.6 Partizipation Team .....	14
4.7 Grenzen der Partizipation .....	14
5. Gefährdungsarten Grundversorgung .....	14
6. Sexualpädagogisches Konzept.....	15
7. Beschwerdemanagement.....	15
8. Notfall- und Ablaufpläne .....	17
8.1 Notfallplan: Grundstruktur in allen Fällen.....	17
8.2 Notfallplan: Übergriffiges Verhalten durch Kinder .....	18
8.3 Notfallplan: übergriffiges Verhalten durch Mitarbeitende .....	19
8.4 Notfallplan: Verdacht auf externe Kindeswohlgefährdung.....	20
9. Rehabilitation .....	21
10. Kontaktdaten.....	22

## 0. Leitbild

**Die körperliche und seelische Unversehrtheit der uns anvertrauten Kinder ist unsere oberste Priorität. Alle Mitarbeiter\*innen sind dazu verpflichtet, die ihnen anvertrauten Kinder in Bezug auf sexuelle, psychische und physische Gewalt zu schützen.**

## 1. Vorwort

Der Kinderschutz ist ein wesentlicher Bestandteil unserer täglichen Arbeit in unserer Kindertagesstätte. Dieses Kinder- und Gewaltschutzkonzept<sup>1</sup> wurde in Zusammenarbeit mit dem Personal der kath. Kindertagesstätte St. Ludgerus und zur Kenntnis der Katholischen Kirchengemeinde St. Ludgerus Aurich als Träger aufgrund von gesetzlichen Vorgaben, Reflektionen der Prozesse und unserer individuellen Konzeption in unserem Team erarbeitet und zusammengestellt.

Es findet in regelmäßigen Abständen eine Überprüfung der Aktualität des Kinderschutzkonzeptes statt.

## 2. Gesetzliche Grundlagen

Beim Kinderschutz gibt es gesetzliche Grundlagen, die einen genauen Ablauf und Richtlinien aufzeigen, an die wir uns als Kindertagesstätte halten müssen:

Der **§ 8a SGB VIII**, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung Auszug<sup>2</sup>:

- (1) *<sup>1</sup>Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. <sup>2</sup>Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,
  1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
  2. Personen, die gemäß § 4 Absatz <sup>3</sup> des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.*
- (2) *<sup>1</sup>Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.*
- (3) *<sup>1</sup>Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. <sup>2</sup>Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.*

---

<sup>1</sup> Orientierung am Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrages in Kindertageseinrichtungen [https://www.ifp-bayern.de/imperia/md/content/stmas/ifp/stmas\\_leitfaden-schutzauftrag-kitas\\_a4\\_bf\\_kws.pdf](https://www.ifp-bayern.de/imperia/md/content/stmas/ifp/stmas_leitfaden-schutzauftrag-kitas_a4_bf_kws.pdf) (Stand 01.04.2022)

<sup>2</sup> [https://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal\\_nrw.cgi?xid=137494,149](https://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?xid=137494,149) (Stand 01.07.2022)

<sup>3</sup> *Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.*

- (4) <sup>1</sup>In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass
1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
  2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
  3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

<sup>2</sup>In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. <sup>3</sup>Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

- (5) <sup>1</sup>In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. <sup>2</sup>Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. <sup>3</sup>Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

- (6) <sup>1</sup>Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach [§ 8a](#) erforderlich ist. <sup>2</sup>Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Des Weiteren sagt uns der **§ 45 SGB VIII** – Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung Auszug<sup>4</sup>:

(2) 4. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

Der **§ 8a SGB VIII** ist überwiegend darauf gerichtet, schnelle und effektive Hilfe für das gefährdete Kind zu erreichen.

Der **§ 47 SGB VIII** richtet sich an den Einrichtungsträger, der mit der Meldepflicht bei der Aufsichtsbehörde ermöglicht, das geprüft wird ob und in welchem Umfang in der Einrichtung das Wohl der Kinder gewährleistet ist.

<sup>4</sup><http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/kfw.cgi?t=168986292429182753&sessionID=1850521895384597128&chosenIndex=0421&templatelD=document&source=context&source=context&highlighting=off&xid=137494,48> (Stand 01.07.2022)

Der **§ 8b SGB VIII** – Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen bietet Fachkräften Beratungsmöglichkeiten zum Kinderschutz an.

Auszug<sup>5</sup>:

- (1) *Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.*
- (2) *Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien*
  1. *zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie*
  2. *zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.*
- (3) *Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.*

Auch die Partizipation gehört zu den rechtlichen Grundlagen unseres Kinderschutzkonzeptes und ist auch im § 8 SGB VIII – Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zu finden. Genauere Informationen finden sie unten im Abschnitt Partizipation.

## 2.1 Kinderrechte

Seit dem 1. Juli 2009 ist der Schutz von Kindern im neuen Artikel 4a<sup>6</sup> in der Niedersächsischen Verfassung verankert: *“Kinder und Jugendliche haben als eigenständige Person, das Recht auf Achtung ihrer Würde und gewaltfreie Erziehung. Wer Kinder und Jugendliche erzieht, hat Anspruch auf angemessene staatliche Hilfen und Rücksichtnahme. Staat und Gesellschaft tragen für altersgerechte Lebensbedingungen Sorge. Kinder und Jugendliche sind vor körperlicher und seelischer Vernachlässigung und Misshandlung zu schützen“.*

Eine Übersicht der Kinderrechte findet sich im nachfolgenden Link:

<https://www.kinderrechte.de/kinderrechte/un-kinderrechtskonvention-im-wortlaut/#c3248>

## 3. Risikoanalyse: Trägerverantwortung/ Haltung Mitarbeitende/ Familien

### 3.1 Träger

Die Katholische Kirchengemeinde St. Ludgerus Aurich ist Träger des "Haus für Kinder und Familien, katholische Kindertagesstätte St. Ludgerus Aurich" und in dieser Funktion verpflichtet, das Kinderschutzkonzept nach den Vorgaben der §§ 8b Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) und 45 Abs. 2 SGB VIII umzusetzen. Entscheidend ist, dass die Kindertagesstätten einen verlässlichen und sicheren Raum für die Kinder darstellen, um sich frei und individuell zu entwickeln. Dabei achten die Fachkräfte in den Einrichtungen auf Wertschätzung, Anerkennung von Diversität und den Schutz der anvertrauten Kinder.

Der Träger hat zusammen mit der Einrichtungsleitung, dem Diözesancaritasverband und in Abstimmung mit dem Landkreis Aurich als örtlichem Träger der Kinder- und Jugendhilfe nach § 1 Abs. 1. Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB VIII) ein Gewaltschutzkonzept entwickelt, auf das vollinhaltlich

<sup>5</sup> [http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal\\_nrw.cgi?xid=137494,164](http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?xid=137494,164) (Stand 01.07.2022)

<sup>6</sup> Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

verwiesen wird. In diesem Kontext werden Handlungsleitlinien sowie -abläufe, Präventionsmaßnahmen und ethische Prinzipien entwickelt und formuliert.

Dem Träger kommt dabei die Aufgabe zu, einen rechtlichen und tatsächlichen Rahmen zu schaffen, um dem Leitbild und den Vorgaben des Gewaltschutzkonzeptes gerecht zu werden. Hierzu zählen unter anderem:

- Der Träger ist Arbeitgeber der in den Einrichtungen tätigen Fach- und Assistenzkräfte, der Reinigungskräfte und des Hausmeisters. Die Kräfte müssen nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.
- Externe Personen, die in den Einrichtungen tätig sind (Bsp.: Therapeuten) werden von den Einrichtungsleitungen über die Geltung des Schutzkonzeptes informiert. Dies gilt auch für ehrenamtlich tätige Personen.
- Innerhalb der Vorstellungsgespräche wird das Gewaltschutzkonzept der Katholischen Kindertagesstätte St. Ludgerus erläutert und die Handhabung besprochen.
- Der Träger ist Eigentümer der Grundstücke, auf denen sich die Gebäude der Einrichtungen befinden. Bei der Planung und Umsetzung von Neu- und Anbauten wird darauf Wert gelegt, die Gebäude übersichtlich zu gestalten, um damit das Schutzkonzept abzubilden. Dies gilt auch für Bestandsgebäude, sofern dort Änderungen möglich sind.
- In den Einrichtungen halten sich Personen nicht unbeaufsichtigt auf, sofern Kinder vor Ort sind und betreut werden.
- Im Falle eines Personalmangels sollte die Einrichtung auf einen Pool von Vertretungskräften zurückgreifen können, wobei der Fachkräftemangel grundsätzlich ein Problem darstellt.
- Im Falle von Problemen, die sich in den Einrichtungen auf Grund von Überforderung nicht lösen lassen, sind die Einrichtungsleitungen angehalten, sich an den Träger zu wenden. Dies gilt auch, sofern auf Grund rechtlicher Vorgaben der Träger eingebunden werden muss.

### 3.2 Perspektive Einrichtung / Struktur

Zu unserer Einrichtung zählen sowohl Ü3-Gruppen als auch eine U3-Gruppe, daher sind die räumlichen und technischen Ausstattungen dem jeweiligen Alter der Kinder angepasst.

Ein beispielhafter Tagesablauf kann in der Einrichtungskonzeption nachgelesen werden.

Die pädagogisch Mitarbeitenden arbeiten nach Dienstplänen. Auch die Randzeiten im Früh- und Spätdienst sind hier abgedeckt. Wenn Mitarbeitende erkranken, verfügen wir bestenfalls über eine Vertretungskraft, die dann zeitnah einspringt. Wenn dies aufgrund einer Krankheitswelle o.ä. nicht möglich ist, wird in Absprache mit dem Träger eine Notbetreuung angeordnet, um die Aufsichtspflicht und den damit verbundenen Schutz der Kinder zu gewährleisten.

In den Schulferien bieten wir eine durchgehende Betreuung an, bis auf vom Träger vorgegebene offizielle Schließzeiten (z.B. in den Schulsommerferien, Weihnachtsferien, Brückentagen des Landes Niedersachsen). In den nicht Schließzeiten findet eine verbindliche Abfrage statt, ob Betreuung benötigt wird.

Die Einrichtungen sind gut vernetzt mit jeweiligen Kooperationspartnern, Therapeuten, u.a. Hierzu verweisen wir auf den Punkt „Vernetzung, Öffentlichkeitsarbeit, Zusammenarbeit“ in der Konzeption.

In unserer Einrichtung gibt es Nebenräume oder andere Rückzugsmöglichkeiten für die Kinder. Dies ist von uns so gewollt, da Kinder diese Möglichkeiten brauchen, um auch

Privatsphäre erleben zu können. Hierbei ist klar geregelt, dass die Mitarbeitenden in regelmäßigen Abständen diese Räume oder Orte besuchen, um nach dem Rechten zu schauen. Auch auf dem Außengelände werden den Kindern Rückzugsmöglichkeiten geboten, die wir beaufsichtigen.

### 3.3 Nähe und Distanz

Damit sich die uns anvertrauten Kinder positiv entwickeln können, ist uns eine vertrauensvolle Beziehung wichtig. Hierzu spielt der Bereich Nähe und Distanz eine tragende Rolle. Die körperliche Nähe und Distanz beschreiben den Abstand, den Menschen während einer Interaktion zueinander einnehmen. Nähe und Distanz beschreibt des Weiteren das emotionale, räumliche und soziale Verhältnis zwischen den Menschen. Unsere pädagogische Aufgabe hierbei ist es, dass Nähe (Berührungs-) und Distanzverhalten angemessen und bewusst zu regulieren. Nähe vermittelt Zugehörigkeit, Vertrauen, Sympathie, Akzeptanz und Mitgefühl. Die Distanz beschreibt das Gegenteil und ist somit eine Möglichkeit sich vor physischer und psychischer Gewalt zu schützen.

Eine professionelle Haltung ermöglicht uns verbale und nonverbale Signale der Kinder wahrzunehmen, zu deuten und unsere Reaktionen daran anzupassen. Jedes Kind hat ein Recht auf Selbstbestimmung und körperliche Unversehrtheit (siehe Kinderrechte). Wir reagieren empathisch auf die Bedürfnisse der Kinder, schenken ihnen Zuwendung, ohne sie körperlich einzuengen oder zu bedrängen. Wir respektieren die Grenzen der Kinder, wenn diese Distanz einnehmen möchten. Wir bieten den Kindern den Körperkontakt an und fragen sie z.B., ob sie zum Trösten auf den Schoß oder in den Arm genommen werden möchten. Zudem entscheidet jedes Kind selbst, ob es sich trösten lassen möchte und von wem. Hierbei wahren wir als Fachkräfte stets unsere persönlichen Grenzen zu Nähe und Distanz. Die emotionale und körperliche Zuwendung orientiert sich immer an dem Entwicklungsstand, dem Charakter und an dem Bedürfnis des einzelnen Kindes. Ein weiterer Aspekt, der die Selbstständigkeit der Kinder bremst, ist das Kleinhalten von bereits selbstständigen Kindern. Daher sprechen wir die Kinder nur mit Kosenamen an, um ihnen ein Gefühl des Vertrauens, der Bindung oder Trost zu geben.

Wir verniedlichen den Namen des Kindes nicht. Ein klarer Umgang mit Nähe und Distanz bietet nicht nur den Kindern Sicherheit und Struktur, sondern auch uns als Fachkräften. Ziel ist es immer, Grenzen zu achten und nicht Zuneigung zu vermeiden.

*„Jede gewünschte Berührung schafft Nähe, jede unerwünschte Berührung schafft Distanz.“<sup>7</sup>*

#### 3.3.1 Beispielhafte Situationen in Bezug auf Nähe und Distanz:

##### Körperpflegesituation im Badbereich

- Wir legen großen Wert darauf, dass jedes Kind seinen Toilettengang ungestört erledigen kann.
- Wir schauen als Mitarbeitende nicht ungefragt über Trennwände oder Türen und sorgen somit für die nötige Privatsphäre.
- Wenn andere Kinder ungefragt die Toilettentüren öffnen sollten, intervenieren wir sofort. Sollte dies gehäuft vorkommen, setzen wir zu diesem sensiblen Thema mit den Kindern einen Gesprächskreis an und vermitteln den Sachverhalt im Waschraum mit pädagogischer Methodik.
- Wir unterstützen die Kinder nach Aufforderung und Notwendigkeit.

---

<sup>7</sup> Zitat:“ DRK-Einrichtungsschutzkonzept – Kindertagesstätte Sonnenschein, Plettenbergstraße 2, 21031 Hamburg. S. 8, Zeilen 5 & 6  
Uns geht es um“.

- Hat ein Kind eingenässt, kümmert sich ein vom Kind ausgesuchte pädagogische Mitarbeitende darum, dass das Kind alles Nötige erhält, um sich ungestört in einer ruhigen Atmosphäre umzuziehen.
- Beim Begleiten von Jungen auf Toilettengängen halten die Kinder ihren Penis selbst in die Toilette, wenn es anatomisch möglich ist.
- Beim Stuhlgang und geforderter Unterstützung ist Hilfe beim Säubern gestattet. Hierzu tragen wir Handschuhe.

#### Wickelsituation

- Unser Wickelraum ist in den Krippenwaschräumen durch ein Fenster zum Gruppenraum einsehbar, die Fenster sind aber so angebracht, dass kein direkter Blick auf das Kind beim Wickeln und Umziehen entstehen kann. Dies dient zum Schutz der Intimsphäre.
- Zum Schutz der Kinder und Mitarbeitenden wird bei angelehnter Tür gewickelt, um mögliche Übergriffe oder Gefahrensituationen zu vermeiden.
- Das Kind entscheidet, von wem es gewickelt werden möchte oder wer es zur Toilette begleiten soll.
- Diese Situationen werden von uns immer sprachlich begleitet, um dem Kind die nötige Sicherheit zu bieten und eine angenehme Atmosphäre zu gestalten.
- In der Eingewöhnungszeit wird das Kind von den Eltern im Beisein der pädagogischen Mitarbeitenden gewickelt.

#### Essenssituation

- Wir zwingen keine Kinder zum Essen, wir informieren hierzu die Eltern bei Abholung, wenn das jeweilige Kind nicht ausreichend gegessen hat. Dies gilt auch für das angebotene Mittagessen (Mensa).
- Wir ermuntern die Kinder, spielerisch Essen zu probieren.

#### Schlafsituation

- Bei uns im Haus besteht die Möglichkeit, dass die Kinder mittags eine Ruhephase in einem abgetrennten Bereich des Gruppenraumes oder im Intensivraum erleben. Diese Situation wird von einer pädagogischen Fach- oder Assistenzkraft begleitet, die dafür sorgt, dass eine vertrauensvolle und angenehme Atmosphäre herrscht.
- Wenn Kinder in dieser Situation zum Ruhen gewisse Nähe benötigen, können sie diese einfordern, z.B. Hand halten, über den Kopf streicheln oder eventuell auch auf oder in den Arm genommen werden.

#### Körperkontakt

- Vertrauen und Bindung zwischen den Kindern und der pädagogisch Mitarbeitenden werden bereits in der Eingewöhnung aufgebaut. Dies entsteht durch unsere offene Haltung, Verständnis und Geduld. Wir bewegen uns auf Augenhöhe des Kindes und trösten mit allem notwendigen Respekt. Auch hier gehen wir auf die Wünsche der Kinder ein, wenn sie Nähe einfordern wollen.
- Wir als pädagogische Fachkräfte bestehen jedoch auch auf nötige Distanz. Wir sehen davon ab, dass Kinder uns an Brüsten oder den Genitalbereich fassen. Ebenso möchten wir uns von den Kindern nicht küssen lassen.

#### Das Sechs-Augen-Prinzip

In vereinzelt Situationen gilt das Sechs-Augen-Prinzip. Darunter verstehen wir:



- Sich Hilfe und Unterstützung einer weiteren Fachkraft zu holen, um in Notsituationen den Sachverhalt bezeugen zu können.
- Dies geschieht z.B. bei Konflikten, sowie bei Fremd- oder Eigengefährdung. Hier kann es notwendig sein, ein Kind körperlich zu begrenzen, um sich selbst oder andere vor Aggressionen, Unfall oder Flucht zu schützen.
- Das Sechs-Augen Prinzip wenden wir auch bei Elterngesprächen an.

### 3.4 Handlungsleitlinien

Wenn neue Mitarbeitende oder Auszubildende in unsere Einrichtung kommen, müssen sie beim Träger ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Bereits im Vorstellungsgespräch werden Fragen zu der eigenen Haltung und zum Verhaltenskodex gestellt.

Die Vertragsgestaltung ist Sache des Trägers, der Katholischen Kirchengemeinde St. Ludgerus Aurich und ist nach Qualitätsvorgaben des Bistums Osnabrück geregelt.

Beim Einführungsgespräch mit der Einrichtungsleitung wird unter anderem der Verhaltenskodex besprochen. Diesen Verhaltenskodex unterschreibt die neue Mitarbeitende ebenso, wie sie mit ihrer Unterschrift bestätigt, hinter diesem Gewaltschutzkonzept zu stehen.

In der Einarbeitungszeit finden vermehrt Gespräche statt, um Fragen und Unsicherheiten zu klären. Alle Mitarbeitenden unterstützen die neuen pädagogischen Fach- oder Assistenzkräfte, sodass sich neue Mitarbeitende schnell und gut einarbeiten.

Der Verhaltenskodex oder Auszüge daraus werden regelmäßig mit dem gesamten Team besprochen und überarbeitet. Dies geschieht auch situationsabhängig, z.B. bei dringendem Handlungsbedarf.

Aufgrund der Ausbildung und durch regelmäßige Fortbildungen, Schulungsmaßnahmen oder die Teilnahme an Veranstaltungen zum Kinderschutz haben alle Teammitglieder rechtliche Grundkenntnisse. Auch ist allen das Verfahren bei einer Kindeswohlgefährdung bekannt (siehe Notfallplan Seiten 17-20). Jede Mitarbeitende kennt die insoweit erfahrene Fachkraft oder weiß, wer diese ist.

Der Datenschutz wird hierbei stets gewahrt, es sei denn, es geht um eine so gravierende Kindeswohlgefährdung, dass diese sofort beim Amt für Jugend und Soziales angezeigt werden muss.

Durch vielfältige Beobachtungsinstrumente haben die Mitarbeitenden die Kinder gut im Blick und erkennen, wann Verhaltensänderungen bei Kindern auftreten, und wissen, damit feinfühlig umzugehen. Im Team wird immer wieder kommuniziert, was Grenzverletzungen, Übergriffe oder strafbare Handlungen sind. Sollten wir solche Grenzverletzungen unter Kindern, durch Eltern, Mitarbeitende oder anderen Personen beobachten, reagieren wir sofort.

Wir arbeiten mit transparenten Verfahrensabläufen vom Landkreis Aurich. So dokumentieren wir und führen dann regelmäßige oder situationsbedingte Gespräche.

In unserer Einrichtung ist allen Mitarbeitenden bewusst, dass sie Vorbilder sind, was das Erscheinungsbild, die Sprache oder das Verhalten betrifft. Bei der Erarbeitung dieses Schutzkonzeptes wurde auch die eigene Lebensbiografie der Mitarbeitenden berücksichtigt.

### 3.5 Verhaltenskodex

- Wir arbeiten immer nach dem Sechs-Augen Prinzip oder dem Prinzip der offenen Tür, insbesondere im pflegerischen Bereich.

- Die Kinder werden gefragt, welche Mitarbeitenden nach Möglichkeit die Tätigkeit durchführen soll, insbesondere beim Wickeln, Schlafen legen, beim Toilettengang etc.
- Kinder gehen ausschließlich auf die für sie vorgesehenen Toiletten und werden nicht auf die abschließbaren Erwachsenentoiletten mitgenommen.
- Die Kinder werden nicht bei besonderen Erfolgen durch einzelne Mitarbeitenden belohnt und erhalten keine Vergünstigungen. Geschenke werden ausschließlich im Namen aller Mitarbeitenden geschenkt. Bevorzugungen finden nicht statt, um die Kinder in kein persönliches Abhängigkeitsverhältnis zu bringen.
- Private Kontakte zwischen Kindern, Familien und Mitarbeitenden, sowie Personen, die ein Praktikum oder Ausbildung machen, müssen stets transparent gemacht werden, um Übergriffe zu verhindern. Kontakte, die außerhalb der Einrichtung stattfinden - sowohl mit der Gruppe als auch mit einzelnen Kindern - müssen stets besprochen und genehmigt werden.
- Geheimnisse sind zwischen einzelnen Mitarbeitenden und Kindern sind nicht gestattet. Es ist uns wichtig, aktiv das Kind in seiner Selbstwirksamkeit zu unterstützen, indem man im Sinne einer guten Intervention mit den Kindern das Thema „Gute und schlechte Geheimnisse“ regelmäßig wieder aufgreift. Kinder sollen stets das Gefühl haben, sich mit allen Belangen an uns wenden zu können.
- Wickelsituationen werden stets sprachlich begleitet und gemeinsam mit dem Kind angenehm gestaltet. Die Mitarbeitenden sind über klare Regeln informiert. So wird das Kind sorgsam gereinigt, nicht jedoch auf den Bauch oder im Intimbereich geküsst oder von anderen Kindern berührt. Die Genitalien werden namentlich benannt, damit die Kinder ein Verständnis hierfür entwickeln. Wir benutzen die korrekte Benennung der Genitalien und keine Verniedlichungen.
- Bei Schlafsituationen gibt es klare Regelungen. So hat jedes Kind seinen eigenen Schlafplatz und seine eigene Decke. Die Kinder bestimmen, wieviel Nähe sie von dem pädagogischen Mitarbeitenden ihrer Wahl benötigen, um zur Ruhe zu kommen. Die pädagogisch Mitarbeitenden halten hierbei jedoch die gebotene Distanz stets ein.
- Sonderprojekte werden nicht von einzelnen pädagogisch Mitarbeitenden durchgeführt, sondern entweder zu zweit oder turnusmäßig im Wechsel. Die Kinder sollen dadurch unterschiedliche Handlungsmöglichkeiten und Methoden kennenlernen.
- Sollten Vereinbarungen zum Schutz der Kinder nicht eingehalten werden oder aus pädagogischen Gründen hiervon zeitweise Abstand genommen werden, ist dies mit der Einrichtungsleitung und dem Team abzusprechen.

### 3.6 Verhaltensampel

Welches Handeln für uns und in unseren Einrichtungen für Therapeuten, Eltern und Erziehungsberechtigte pädagogisch richtig, pädagogisch kritisch und inakzeptabel erachtet wird, haben wir beispielhaft in folgender Verhaltensampel festgehalten:

Dieses Verhalten ist pädagogisch angesehen und fördert die Entwicklung der Kinder!	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Positive und objektive Grundhaltung</li> <li>• Verlässliche Strukturen</li> <li>• Positives Menschenbild</li> <li>• Wertschätzung</li> <li>• Den Gefühlen der Kinder Raum geben</li> <li>• Flexibilität</li> <li>• Einbeziehen der Kinder beim Aufstellen von Regeln</li> </ul>
--	--

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Empathisch handeln</li> <li>• Professionelle Nähe und Distanz</li> <li>• Freundlichkeit</li> <li>• Angemessenes Sprachverhalten</li> <li>• Beziehung gehen immer voran</li> <li>• Selbstreflexion</li> <li>• Aufmerksames und aktives Zuhören</li> <li>• Transparenz</li> <li>• Vorbildfunktion</li> <li>• Authentizität</li> <li>• Wahren von Intimsphäre</li> <li>• Körperliches Eingreifen in Gefahrensituationen</li> <li>• Missachtung von Kindeswillen zum Kindeswohl</li> </ul>
<p>Dieses Verhalten ist nicht erwünscht und kann unter Umständen zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen führen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Körperliche und seelische Gewalt</li> <li>• Grobes Anfassen, z.B. an den Arm greifen</li> <li>• Anschreien</li> <li>• Essen aufzwingen oder verbieten</li> <li>• Beleidigungen</li> <li>• Einsperren / aussperren / ausgrenzen</li> <li>• Voreilige Schlüsse ziehen</li> <li>• Kalt ab duschen</li> <li>• Auslachen</li> <li>• Machtmissbrauch</li> <li>• Sarkasmus in der Ansprache</li> <li>• „nein“ nicht akzeptieren</li> <li>• Belächeln</li> </ul>

### 3.7 Perspektive Familien

Unsere Familien haben die Möglichkeit, durch unser einsehbares Konzept, Elternabende und unterschiedliche Formen der Gespräche (Aufnahmegespräche, Tür- und Angelgespräche, Entwicklungsgespräche usw.) sich mit unserer Arbeit vertraut zu machen.

Die Haltung und Kultur der Einrichtung wird den Eltern durch verschiedene Methoden nahegebracht. (Bsp. Flyer, Konzeptionen, Aushänge, moderierte Elternabende...)

Kulturelle Unterschiede werden im Gewaltschutzkonzept nicht gemacht. Unsere Regeln sind für alle Kinder und Erwachsenen gleich. Unsere Kindertagesstätte ist als Sprach-Kita zertifiziert worden. Innerhalb der Einrichtungen wird "Elternberatung und Begleitung in Bildungsverläufen von Kindern" von verschiedenen Fachkräften zu verschiedenen Schwerpunkten angeboten. Ziel dieser Beratung mit Themen, die Kinder/Kindheit betreffen, ist es, den Blick auf das eigene Kind neu auszurichten. Die Aufmerksamkeit der Erwachsenen richtet sich hierbei auf die Stärken und Schutzfaktoren der Kinder.

Durch diese Stärkung wird das seelische Wohlbefinden der Kinder gefördert.

### 3.8 Adultismus

Adultismus heißt Diskriminierung kennen(-lernen) und beschreibt das Machtungleichgewicht, das zwischen Erwachsenen und Kindern besteht. Erwachsene neigen dazu, vieles über die Köpfe der Kinder hinweg zu bestimmen, ohne sich mit ihnen

abzustimmen. Dies kann auch zwischen Jüngeren und Älteren Kindern vorkommen. Im Alltag begegnet uns Adultismus auf verschiedenen Ebenen, z.B. in Redewendungen, Gesetzestexten, aber auch in der Interaktion mit Kindern. Durch unsere Aussagen und den Tonfall gegenüber Kindern transportieren wir nicht nur Worte, sondern auch unsere innere Haltung und Meinung.

#### Beispiele:

- „Dafür bist du noch zu jung/zu klein!“
- „Das ist nichts für Kinder!“
- „Das verstehst du noch nicht.“
- „Wenn Erwachsene reden, haben Kinder Sendepause!“
- „Wir sind hier doch nicht im Kindergarten!“

Wir wollen den Kindern ermöglichen, in einer Umgebung aufzuwachsen, welche von Respekt und Achtung für sie als Individuen geprägt ist.

Um dies zu ermöglichen, begegnen wir den Kindern auf Augenhöhe und arbeiten (zunehmend) partizipativ. Somit ermöglichen wir den Kindern in allen sie betreffenden Lebensbereichen, entsprechend ihres individuellen Entwicklungsstandes Planungs- und Entscheidungsprozess verbindlich zu beeinflussen.

Ebenso ist es für uns von Bedeutung, uns mit den gängigen Vorurteilen gegenüber Kindern auseinanderzusetzen, zu hinterfragen und im Zuge dessen das eigene Handeln, sowie die eigene verbale Kommunikation stetig zu reflektieren.

Durch die Freispielsituationen, aber auch durch gezielte, interessenbezogene Angebote, bestärken wir die Kinder in ihrem Forschungsdrang und unterstützen sie dabei, für sich und die Gruppe, selbstständig neue Wege und Möglichkeiten zu entdecken.

## 4. Partizipation<sup>8</sup>

Wir legen viel Wert auf die Selbstständigkeit der Kinder!

Um diesen Selbstbildungsprozess der Kinder kompetent zu unterstützen, ist es uns ein wichtiges Anliegen, die Kinder in möglichst viele Entscheidungsprozesse einzubeziehen. Ganz nach dem Motto: „Deine Meinung ist uns wichtig!“ Was heißt das?

„Partizipation heißt, Entscheidungen, die das eigene Leben und das Leben in der Gemeinschaft betreffen, zu teilen und gemeinsam Lösungen für Probleme zu finden.“ Die Kinder stellen für uns eigenständige und gleichwertige Persönlichkeiten dar, die selbstverständlich die gleichen Rechte haben wie Erwachsene. Somit haben die Kinder bei uns die Möglichkeit, bei allen Dingen, die sie betreffen, gehört zu werden und mitzubestimmen. Sie werden altersgemäß bei der Mitgestaltung und Umsetzung einbezogen.

### 4.1 Anforderungen an die pädagogische Fachkraft

Um im Kindertagesstätten - Alltag den Kindern demokratische Entscheidungsprozesse und Mitbestimmung zu ermöglichen, trauen wir den Kindern zu, für ihre Meinung und Ideen sprechen zu können. Hierzu stellen wir als Einrichtung einen sicheren Raum dar. Wir hören den Kindern bei Anliegen und Bedürfnissen zu und schätzen diese wert, unterstützen und begleiten sie, um mit ihnen gemeinsam Lösungswege zu erarbeiten. Dies fordert von den pädagogischen Fachkräften eine offene Haltung und Vertrauen in das Kind, damit die

---

<sup>8</sup> [Erzieherauge.blogspot.com/2018/05/schutzkonzept-partizipation.html https://www.backwinkel.de/blog/partizipation-in-kindergarten-und-kita/](https://www.backwinkel.de/blog/partizipation-in-kindergarten-und-kita/) (Stand: 17.11.2021)

Kinder eigenständig Entscheidungen treffen können, und dies dann zu einer Beteiligungsstruktur im Kindertagesstätten - Alltag beiträgt.

#### 4.2 Das Kind als wichtiger Teil der Gesellschaft

Durch diese Beteiligungsstruktur lernen die Kinder, sich selbstbestimmt mit ihrer Meinung einzubringen. Sie beteiligen sich somit selbst an Bildungszielen und Bildungsprozessen, die sie und ihre dingliche Umwelt zurzeit beschäftigen. Sie gestalten den alltäglichen Ablauf und den Rahmen der pädagogischen Arbeit mit und können sich dadurch sicher und selbstständig in der Einrichtung bewegen. Durch die starke Einbeziehung der Kinder lernen sie rasch, für ihre Interessen und Meinungen einzustehen und den Alltag mitzugestalten. So werden sie in ihrer Eigenverantwortlichkeit gestärkt und bekommen schon früh einen Einblick in die demokratische Erziehung. Zusätzlich erleben sie, dass diese Mitbestimmung einen wichtigen Teil der Gesellschaft darstellt, in dem sie Einfluss auf die Gestaltung ihrer Umgebung nehmen können.

#### 4.3 Formen der Beteiligung

Partizipation findet in unseren Kindertagesstätten in verschiedenen Bereichen statt:

- Auswahl von Projekten und dessen konkrete Umsetzung
- Mitgestaltung von Sportstunden/Außenaktionen
- Auswahl von pädagogischen Angeboten und des Morgenkreises
- Planungen von Ausflügen und Festen
- Kinderkonferenzen
- Auswahl der Mittagessenkomponenten
- Erarbeitungen von Regeln und Konsequenzen
- Raumgestaltungen und Anschaffung von Material
- Gestaltung des eigenen Geburtstages
- Mitbestimmung im Tagesablauf
- Wickelsituation und Toilettengang
- uvm.

#### 4.4 Methoden der Beteiligung

Im Kindertagesstätten Bereich ist es immer wichtig, Methoden und Verfahren zu visualisieren. Gerade jüngere Kinder, die mit dem Prozess der Demokratie noch nicht vertraut sind, müssen im übertragenen Sinne erleben, dass ihre Stimme/Meinung sichtbar wird, um Abstimmungsprozesse zu verstehen. Mit folgenden Methoden kann dies sichtbar gemacht werden:

- Gesprächskreise
- Abstimmung mit Klebepunkten oder anderen Materialien (z.B. Steine oder Knöpfe)
- Position einnehmen: je ein Thema eine Körperhaltung
- 4-Raum-Ecken Methode
- Abstimmen durch Handzeichen
- Zuordnung durch Bilder
- Abstimmung durch selbst gemalte Bilder

Es geht hier nicht allein um eine demokratische Abstimmung nach Mehrheitsentscheid, sondern viel mehr um die Ideen und Anregungen der Kinder und das Erleben, ernst genommen zu werden.

#### 4.5 Partizipation Eltern

Auch die Partizipation der Eltern spielt eine große Rolle. Wir werden die Eltern so weit wie möglich in die pädagogische Arbeit einbeziehen, denn sie sind die Experten für ihr eigenes Kind. Bei den jährlichen Entwicklungsgesprächen ist immer das ganzheitliche Bild des Kindes gefragt, hier sind auch Beobachtungen der Eltern essenziell.

Um mit den Kindern Partizipation im Alltag leben zu können, brauchen wir die Unterstützung und das Befürworten der Eltern. Hierzu muss unsere Arbeit transparent sein und für Eltern tragbar und aushaltbar. Auch bei Ausflügen und Festen ist die Meinung der Eltern und deren Unterstützung sehr wichtig. In der Kindertagesstätte gibt es einen Elternbeirat, in dem demokratisch gewählte Eltern stellvertretend die Meinung und Interessen aller anderen Eltern vertreten können. Das Kindertagesstätten Team ist offen, um Veränderungswünsche und Verbesserungen anzunehmen und gegebenenfalls umzusetzen.

#### 4.6 Partizipation Team

Partizipation beginnt bei jeder Fach- und Assistenzkraft selbst. Die Grundhaltung zur Partizipation muss verinnerlicht werden, um eine gewisse Macht abgeben zu können. Hierzu ist zwingend eine Selbstreflektion der einzelnen Kraft erforderlich. Auch im gesamten Team muss eine Einigung herrschen, bei welchen Dingen Kinder und Eltern mitentscheiden dürfen. Es werden gemeinsam Methoden und Strukturen erarbeitet, um Eltern und Kindern Teilhabe erleben zu lassen. Das Team wird immer wieder dazu sensibilisiert, seine partizipative Haltung zu intensivieren und Kinder und Eltern immer mehr einzubeziehen. Auch die Partizipation im Team untereinander spielt eine große Rolle, um ein gutes Arbeitsklima zu gewährleisten.

#### 4.7 Grenzen der Partizipation

So wichtig es auch ist, den Kindern die demokratische Erziehung nahe zu bringen, so gibt es in diesem Bereich auch gewisse Grenzen. Hierzu gehören z.B. die Rahmenbedingungen und das festgeschriebene Konzept der Einrichtung. Zudem gibt es Vorlagen des Trägers, die einzuhalten sind. Wichtig ist es auch, die Kinder nicht zu überfordern. Außerdem gibt es Grenzbereiche, in denen nicht immer Rücksicht auf eine einvernehmliche Meinung genommen werden kann, da das Wohl des Kindes Vorrang hat. (z. B. im Straßenverkehr o.ä.)

### 5. Gefährdungsarten Grundversorgung

- Wird auf Körperhygiene geachtet (mangelnde Hygiene, Ungezieferbefall, schlechte Haut-, Haar-, Nagelpflege)?
- Zahnstatus des Kindes (fehlende, faulende Zähne)
- Bekleidung (wetterentsprechend, verdreckte Bekleidung, keine angepasste Größe)
- Gesunde Ernährung des Kindes (Gewicht des Kindes altersentsprechend, ungesunde, unregelmäßige Nahrung)
- Hat das Kind feste und sichere Strukturen innerhalb der Familie (keine festen Tages- und Nachtstrukturen, zu viele wechselnde Betreuungspersonen, ist oft allein)?
- Wohnsituation des Kindes (Platzmangel, Schimmel, verdreckte Wohnung)
- Medienkonsumverhalten des Kindes (Zugang zu kinder- und jugendgefährdenden Medien, grenzenloser Konsum)
- Erziehungsstil

### Physisches (körperliches) Befinden:

- Wie ist der Gesundheitszustand des Kindes (oft krank, sehr blass, Augenringe)?
- Körperliche Unversehrtheit (häufige Verletzungen, blaue Flecken, äußerliche Defizite)?
- Gibt es häusliche Gewalt?

### Psychisches (seelisches) Befinden:

- Sozialverhalten (aggressiv, distanzlos, dissoziales Verhalten, gewalttätig)
- Persönlicher Entwicklungsstand (altersentsprechend, unkonzentriert)
- Absentismus (häufiges unentschuldigtes Fehlen)
- Verhalten zur Sexualität (sexualisierte Sprache, Anzeichen für Grenzverletzungen)
- Seelische Gewalt (verbale, verletzende Äußerungen, Desinteresse bei Sorgeberechtigten)

Dies sind einige Gefährdungsarten, die auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten können. Bei einem Verdacht einer Gefährdung, können die zuständigen Fachkräfte anhand eines vom Landkreis Aurich erstellten „Schnelleinschätzungsbogen“ feststellen, ob eine Gefährdung vorliegen könnte, um dann gegebenenfalls weitere Schritte einzuleiten.

## 6. Sexualpädagogisches Konzept

Das Sexualpädagogische Konzept der Katholischen Kindertagesstätte St. Ludgerus Aurich befindet sich im Anhang.

## 7. Beschwerdemanagement

Jeder Mensch hat ein Recht auf eine freie Meinungsäußerung!

In unserer Kindertagesstätte gehen wir mit einer positiven Grundhaltung an Beschwerden und Verbesserungsvorschläge heran, egal ob sie von den Kindern kommen oder von den Eltern an uns herangetragen werden. Denn in jeder Kritik sehen wir auch eine Entwicklungschance.

Kinder äußern Beschwerden auf sehr unterschiedliche Art und Weise, z.B. durch Weinen, Schimpfen, oder gemalte Bilder. Es kann sein, dass sie sich aus bestimmten Situationen zurückziehen, oder sie beschweren sich zu Hause über Dinge oder Situationen. Dann sind wir darauf angewiesen, dass uns die Eltern diese Informationen zutragen, um dementsprechend handeln zu können.

Wir hören den Kindern genau zu, hinterfragen kleine Beschwerden, gehen direkt und sensibel auf sie ein. Ebenso geben wir den Kindern Raum für größere Beschwerden, wir besprechen diese im Morgenkreis ausführlich. Wir ermutigen sie, Beschwerden oder Änderungswünsche zu äußern, durch Gespräche, Angebote und durch Partizipation in unserer Kinderkonferenz.

Wenn Kinder merken, dass wir sie ernst nehmen, werden sie eigene Bedürfnisse öfter äußern.

Natürlich müssen die Kinder auch lernen, dass nicht jede Unzufriedenheit aus dem Weg geräumt werden kann und wir nicht jeden Wunsch erfüllen können. Manchmal gibt es bei Kindern unterschiedliche Bedürfnisse, die dann abgestimmt werden müssen. Dadurch lernen sie auch, die Wünsche anderer zu respektieren. Im gemeinsamen Dialog wird dies mit den Kindern thematisiert.

Ebenso müssen Kinder lernen, dass einige Lösungen etwas Zeit brauchen, da mehrere Personenkreise involviert werden müssen, z.B. die anderen Kindertagesstätten Gruppen, das Kindertagesstätten Team, die Eltern oder auch der Träger.

Auch sollen die Kinder persönlich an der Lösungsfindung beteiligt sein, was Zeit in Anspruch nehmen kann.

Die Eltern werden auf dem ersten Elternabend eines jeden Kindertagesstätten Jahres von uns darauf hingewiesen, dass wir offen für Ideen, Änderungswünsche und auch Kritik sind. Wir ermutigen die Eltern, sich mit diesen Anregungen direkt an uns zu wenden, um dementsprechend reagieren zu können.

Die Ideen oder Verbesserungsvorschläge können entweder an die Mitarbeitenden aus der jeweiligen Gruppe oder an die Einrichtungsleitung gerichtet werden.

Andere Beschwerdemöglichkeiten sind:

- In der Kindertagesstätte gibt es einen eigenen Postkasten für die Eltern, in den schriftliche Anmerkungen eingeworfen werden können
- Auch die Elternvertreter\*innen können angesprochen werden, falls sich die Eltern nicht direkt an das Team wenden möchte. Diese Elternvertreter\*innen können dann in einer sogenannten Vermittlerrolle tätig werden.
- Ebenso finden regelmäßige Elternbefragungen statt, die auch anonym ausgefüllt werden können.
- Wir stehen den Eltern für kurze Tür- und Angelgespräche zur Verfügung.
- Wir führen regelmäßig gemeinsame Entwicklungsgespräche.
- Wir stehen für kurzfristige Elterngespräche zur Verfügung und versuchen, diese auch sehr zeitnah zu ermöglichen.

Wir achten dabei auf eine angenehme Atmosphäre und einen angemessenen Tonfall. Auch hier kommen wir nicht immer sofort zu einem für beide Seiten zufriedenstellendem Ergebnis. Denn es kann sein, dass das Problem im gesamten Team und/oder mit unserem Träger besprochen werden muss.

Auch unsere Kindertagesstätten Fachberatung kann uns bei Problemlösungen behilflich sein.

Es ist ebenfalls möglich, dass der Elternbeirat involviert wird. Wir bemühen uns um eine zeitnahe Lösung des Anliegens, dokumentieren die Verbesserungsvorschläge und geben den Eltern anschließend dazu eine Rückmeldung.

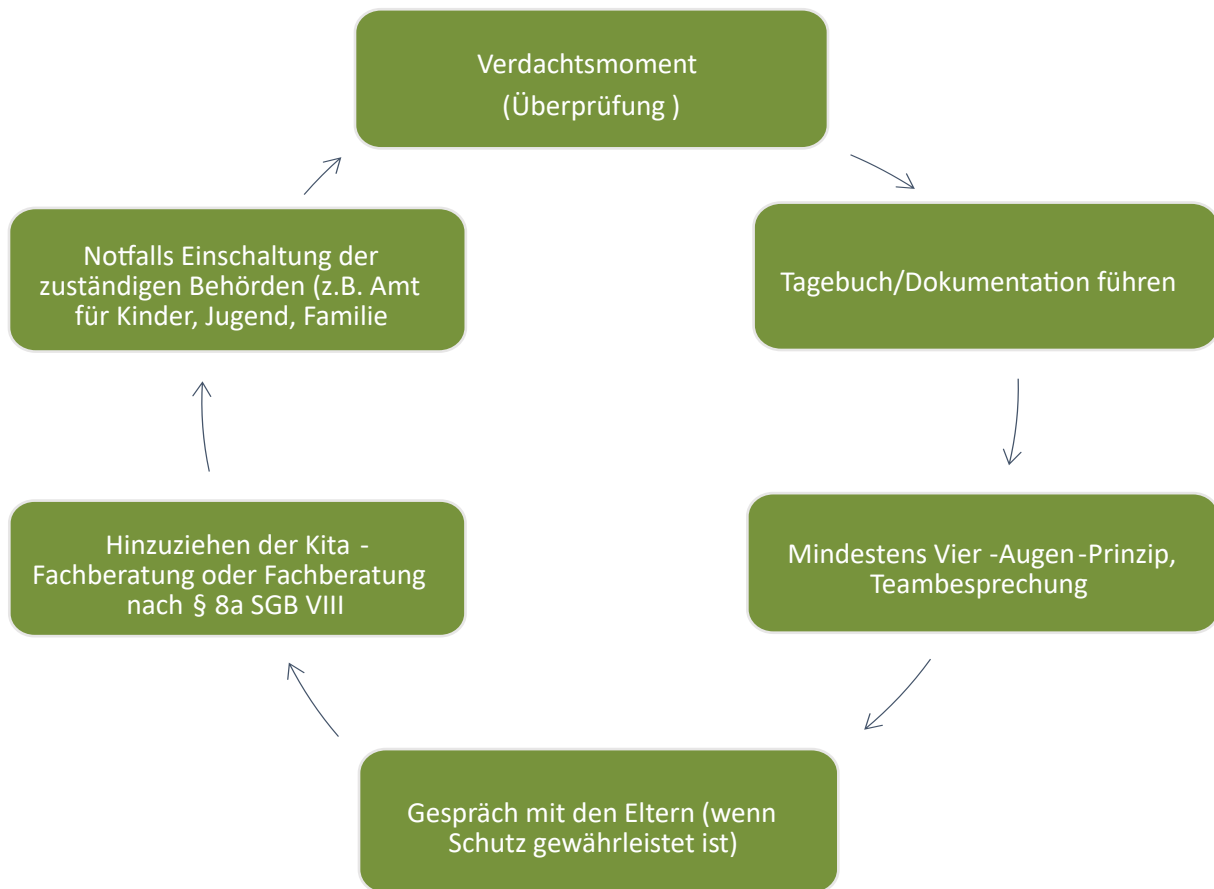
Natürlich gibt es auch hier Dinge, bei denen es evtl. zu keiner einvernehmlichen Lösung kommt, wenn es um unseren Bildungs- und Erziehungsauftrag geht. Die Eltern haben vor der Anmeldung die Möglichkeit, unser Konzept einzusehen. Wir sind dennoch bereit, uns die Verbesserungsvorschläge oder konstruktive Kritik anzuhören und im Team zu besprechen. Es kann hilfreich sein, Dinge von einer anderen Seite zu betrachten oder „Festgefahrenes“ neu zu überdenken. Diese Impulse haben uns als Team schon häufiger weitergeholfen. Hieraus kann sich auch eine Änderung unseres Konzeptes ergeben.

Wir leben gemeinsam eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft.

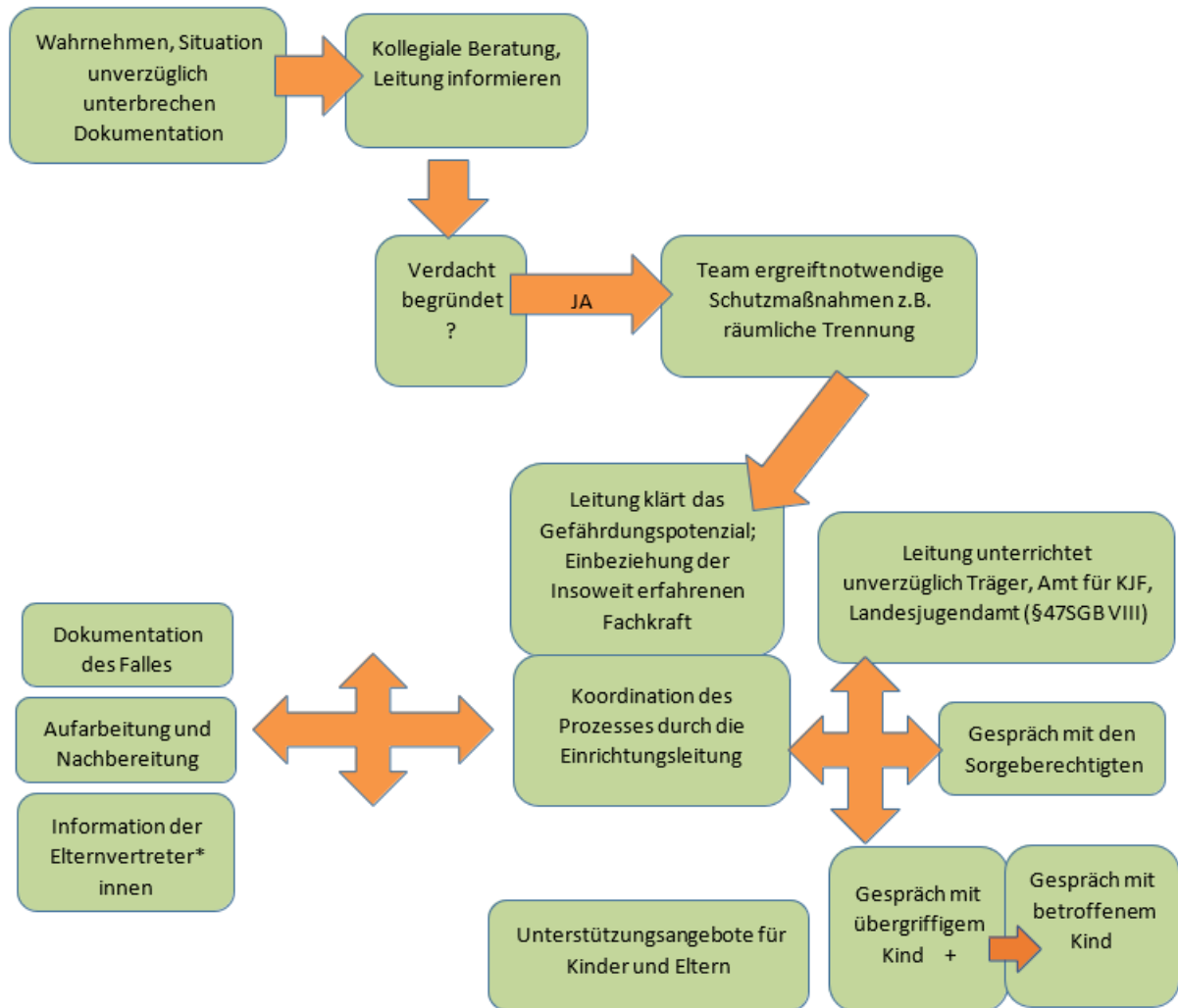


## 8. Notfall- und Ablaufpläne

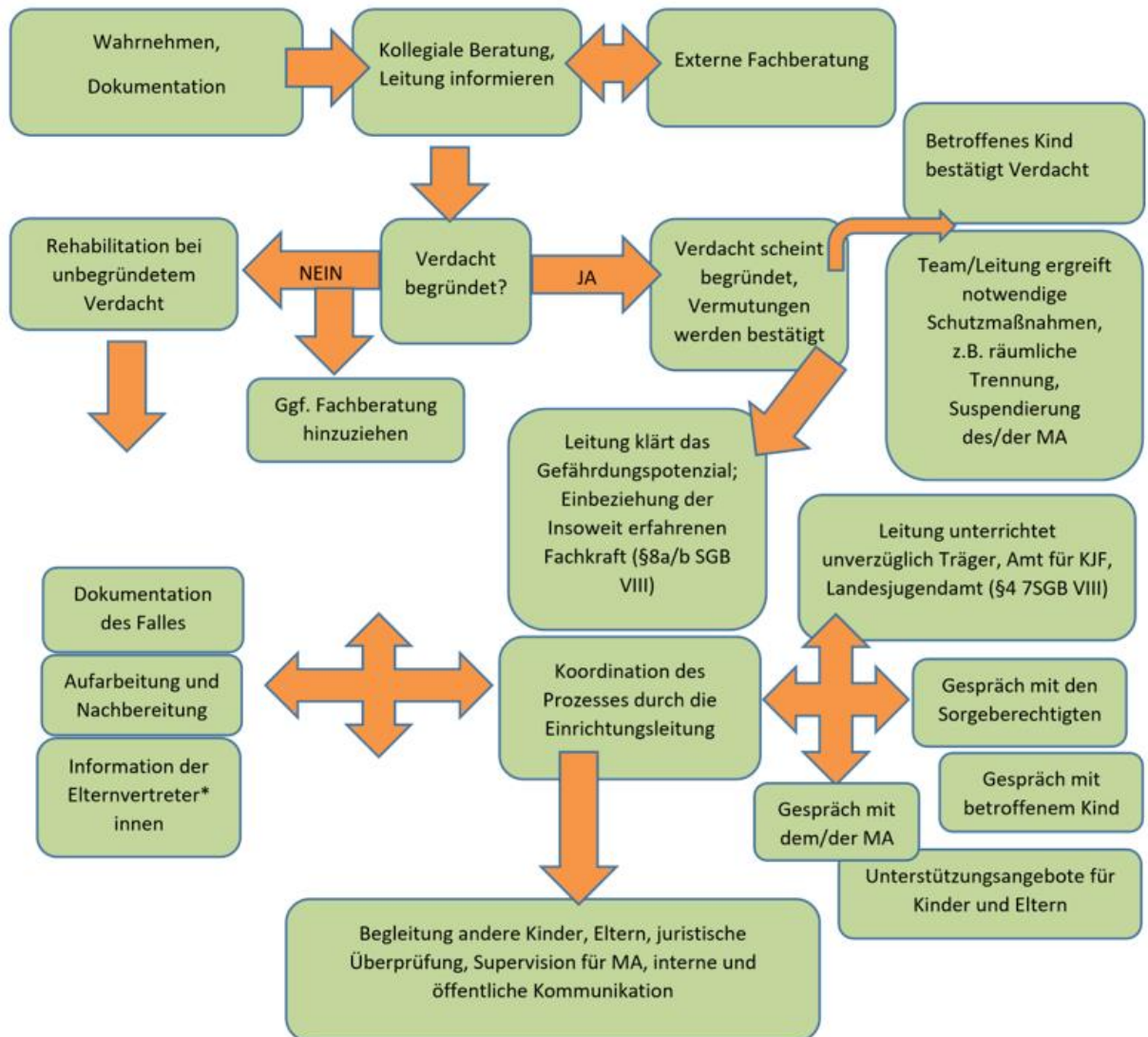
### 8.1 Notfallplan: Grundstruktur in allen Fällen



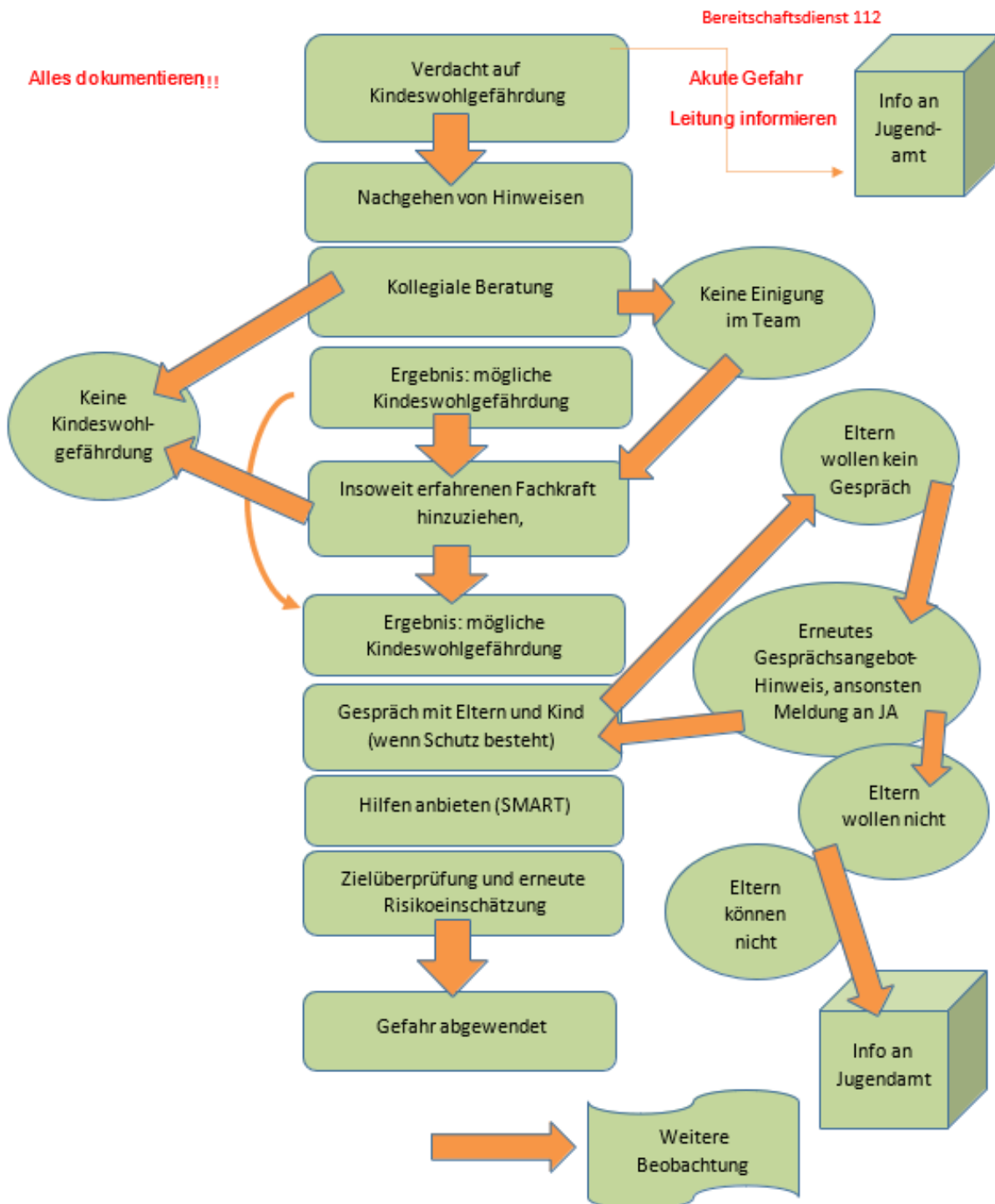
## 8.2 Notfallplan: Übergriffiges Verhalten durch Kinder



### 8.3 Notfallplan: übergriffiges Verhalten durch Mitarbeitende



### 8.4 Notfallplan: Verdacht auf externe Kindeswohlgefährdung



## 9. Rehabilitation

Um die gelingende Beziehung zu den Kindern, eine gute Zusammenarbeit im Team sowie die wachsende Erziehungspartnerschaft mit den Eltern möglich zu machen, ist Vertrauen eine wichtige Voraussetzung.

Bei dem Verdacht einer Grenzverletzung im Kindertagesstätten Alltag wird diese Vertrauensbasis jedoch stark beschädigt und muss wiederaufgebaut werden. Bei jedem Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer Grenzverletzung muss sorgfältig vorgegangen und nachgeforscht werden. Alle Erkenntnisse in einem solchen Fall spielen eine sehr wichtige Rolle.

Aber nicht jeder Verdacht muss sich erhärten. Daher gilt immer die Unschuldsvermutung, solange der Verdacht nicht bestätigt wird.

Ist ein Verdacht nicht berechtigt, wird das Verfahren eingestellt. Der Träger steht in der Verantwortung, den guten Ruf der zu Unrecht beschuldigten Person und auch der Einrichtung wiederherzustellen.

Bei der Rehabilitierung ist dieselbe Sorgfalt anzuwenden wie auch bei der Verdachtsklärung. Der Träger hat eine Fürsorgepflicht seinen Mitarbeitenden gegenüber. Ziel sollte deshalb die Wiederherstellung der Vertrauensbasis zwischen Betroffenen - Kinder, Eltern und Mitarbeitenden- und der Arbeitsfähigkeit des Mitarbeiters sein. Der Träger muss durch die Abgabe einer Erklärung transparent machen, dass die erhobenen Vorwürfe umfassend geprüft wurden.

Ermittlungsergebnisse können mitgeteilt werden, um die Unschuld zu untermauern. Für falsch verdächtige oder beschuldigte Personen wird, falls möglich und gewollt, ein Einrichtungswechsel/ Versetzung, in Aussicht gestellt. Natürlich hat die betroffene Person auch die Möglichkeit, ein Abschlussgespräch zu bekommen, wobei Beratung und Unterstützung bei beruflicher Neuorientierung angeboten werden.

Für eine größtmögliche Transparenz den Eltern gegenüber ist es notwendig, einen Ansprechperson in der Kindertagesstätte zu benennen sowie Elternabende und Elterninformationen anzubieten.

Fachstellen, die den Träger und die Einrichtungen während des Verdachtsfalls begleitet haben, werden dabei zur Unterstützung herangezogen.

Mögliche Maßnahmen der Unterstützung sind beispielsweise Inhouse – Schulungen für die Mitarbeitenden, Supervision, Teamentwicklungsmaßnahmen und positive Öffentlichkeitsarbeit.

## 10. Kontaktdaten

**Medizinische Kinderschutzhotline des Bundes** 0800 1921000 (Tel.)  
**Amt für Jugend und Soziales – Regionalteam Süd** 04941 16 5201 (Tel.)  
04941 16 5215 (Fax)

---

**Für den Altkreis Aurich, insoweit erfahrene Fachkraft  
(IseF/Insofa) / AWO Beratungsstelle Aurich**

Georgswall 9, 26603 Aurich

Ansprechpersonen

Herr Stefan Eilers  
Herr Martin Helmke  
04941 65111 (Tel.)

---

**Fachberater für Kinderschutz und Kindeswohl-  
gefährdung nach § 8b SGB VIII Kitafachberater**

Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Ansprechperson:

Klaus Ewald  
04941 165431 (Tel.)  
[kewald@landkreis-aurich.de](mailto:kewald@landkreis-aurich.de) (E-Mail)

---

**Niedersächsisches Landesamt für Soziales,  
Jugend und Familie**

Birkenweg 5, 26127 Oldenburg

Ansprechperson:

Katharina Wibbeke  
0441-20546-103 (Tel.)  
[Katharina.Wibbeke@mk.niedersachsen.de](mailto:Katharina.Wibbeke@mk.niedersachsen.de)

---

**Träger Katholische Kirchengemeinde St. Ludgerus**

Georgswall 15, 26603 Aurich

Ansprechperson:

Dennis Pahl  
04941 991565 (Tel.)  
[d.pahl@bistum-os.de](mailto:d.pahl@bistum-os.de)

---

**Kinder- und Jugendnotdienst**

Die Rufbereitschaft des Jugendamtes wird außerhalb  
der Geschäftszeiten über die Rettungsleitstelle alarmiert.

112 (Tel.)